Niedersächsisches
Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang | Hannover, den 21. 8. 2019 | Nummer 33

INHALT

A. Staatskanzlei
Bek. 15. 7. 2019, Öffentliche Bekanntmachung einer Auflistung von Hörfunkprogrammen 1202
Bek. 7. 8. 2019, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 1204
Bek. 12. 8. 2019, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 1204

B. Ministerium für Inneres und Sport
RdErl. 7. 8. 2019, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen 2020 1204
RdErl. 13. 8. 2019, Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken 1205
21160
RdErl. 13. 8. 2019, Organisation der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) 1207
20100

C. Finanzministerium
RdErl. 9. 7. 2019, Verwaltungsvorschriften zur Niedersächsischen Reisekostenverordnung (VV-NRKVO) 1210
20444
RdErl. 11. 7. 2019, Erfassung und statistische Auswertung des Unfallgeschehens von Beamtinnen und Beamten 1211
20442
Bek. 26. 7. 2019, Zusammenlegung der Finanzämter Hildes-

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
RdErl. 4. 7. 2019, Durchführung der Nds. ParaTb-VO 1229
78510
RdErl. 15. 8. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) 1231
78350

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Bek. 22. 7. 2019, Öffentliche Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen, Teilplan „Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle" und Teilplan „Sonderabfälle (gefährliche Abfälle)" 1232
RdErl. 7. 8. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL) 1233
28100

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
RdErl. 12. 8. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Stärkung von Zukunftsräumen in Niedersachsen 1233
23100

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Stärkung von Zukunftsräumen in Niedersachsen

RdErl. d. MB v. 12. 8. 2019 — 102-06020/1 —

— VORIS 23100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Initiierung stadtregionaler Kooperationen und die Entwicklung von Projekten, die dazu dienen, die Ankerfunktion von Mittel- und Grundzentren für die sie umgebenden ländlichen Räume zu stärken (Programm Zukunftsräume Niedersachsen).

Ziel ist die Vernetzung dieser Orte untereinander, um Ideen zu entwickeln, wie Mittel- und Grundzentren in ländlichen Räumen ihre Attraktivität und Lebendigkeit erhalten oder steigern können.

Soweit die Zuwendungen staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ABl. EU Nr. C 326 vom 26. 10. 2012 S. 47) darstellen, erfolgt die Förderung nach den Artikeln 53, 55 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1) (AGVO). Alternativ kann eine Förderung der beihilferelevanten Projekte unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) (De-Minimis-Verordnung) erfolgen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Steigerung der Attraktivität oder zur Förderung von Urbanität in Mittel- und Grundzentren in den ländlichen Räumen beitragen und die geeignet sind, die Ziele der Regionalen Handlungsstrategie (RHS) des jeweiligen ArL zu unterstützen. Dabei beträgt die Laufzeit der einzelnen Maßnahme längstens drei Jahre.

Gefördert werden im Einzelnen

2.1 investive und nicht-investive Maßnahmen, deren Schwerpunkt in Mittel- und Grundzentren von Städten, Gemeinden oder Samtgemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt,

2.2 Beratung und Coaching für die Ausarbeitung förderfähiger Maßnahmen i. S. der Nummer 2.1.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden und Samtgemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, in denen ein Grund- oder Mittelzentrum festgelegt ist (Bezugsquelle: LSN, aktuellster Datenstand, Datenbestand Einwohnermeldeamt).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die nach anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsens nicht förderfähig sind.

4.2 Die Maßnahmen nach Nummer 2.1 müssen die in der **Anlage** beigefügten Qualitätskriterien erfüllen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Eine projektbezogene Zuwendung nach Nummer 2.1 wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gewährt.

5.1.1 Die projektbezogene Förderung beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung erhöht sich auf 90 %, wenn die Steuereinnahmekraft der antragstellenden Kommune mindestens 15 % unter dem Vergleichswert der Steuereinnahmekraft der Kommunen in der jeweiligen Vergleichsgruppe des LSN der letzten drei verfügbaren Jahre liegt.

5.1.2 Die Zuschussuntergrenze liegt bei 75 000 EUR, die Zuschussobergrenze bei 300 000 EUR.

5.1.3 Zuwendungsfähig sind Investitionen sowie Sach- und Personalausgaben. Personalausgaben werden in dem Umfang, in dem das Personal für die Durchführung des Projekts eingesetzt wird, gefördert. Sie sind nur dann förderfähig, wenn mehr als 20 % der Wochenarbeitszeit der oder des jeweiligen Beschäftigten für das Förderprojekt aufgebracht werden.

5.2 Eine Zuwendung nach Nummer 2.2 wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt 1 200 EUR brutto pro Beratertag. Zuwendungsfähig sind bis zu zwölf Beratertage pro Antragsberechtigtem.

5.2.2 Die Abweichung von der Bagatellgrenze aus der VV-Gk Nr. 1 zu § 44 LHO ist durch ein besonderes Landesinteresse begründet, da kleinere Kommunen befähigt werden sollen, Projekte zu entwickeln und umzusetzen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für im Rahmen der Durchführung des Projekts erworbene Gegenstände beträgt der Zweckbindungszeitraum fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme.

6.2 Für im Rahmen des Projekts geförderte bauliche Maßnahmen beträgt der Zweckbindungszeitraum zehn Jahre nach Abschluss der Maßnahme.

6.3 Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu der geförderten Maßnahme in Absprache mit der Bewilligungsbehörde in angemessener Form auf die Förderung hinzuweisen.

6.4 Die ANBest-Gk zu § 44 LHO sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das nach dem Sitz des Projektträgers zuständige ArL Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg oder Weser-Ems.

7.3 Zuwendungsanträge sind vom Projektträger an die Bewilligungsbehörde zu richten. Antragsvordrucke werden auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zur Verfügung stellt.

7.4 Die antragstellende Kommune muss in das Programm Zukunftsräume Niedersachsen aufgenommen sein. Hierfür wird folgendes Interessenbekundungsverfahren vorgeschaltet:

7.4.1 Die Kommune muss eine schriftliche Interessenbekundung für eine Aufnahme in das Programm bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde einreichen. Dabei sind Kooperationspartnerinnen und -partner, die Themenstellung sowie Projektideen zu nennen. Die Projektideen sind auf jeweils einer halben bis einer DIN A4-Seite unter Angabe des Projektzieles oder der Projektziele zu skizzieren.

7.4.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Aufnahme der antragstellenden Kommune in das Programm und trifft eine Vorauswahl der Projektskizzen.

7.5 Zuwendungsanträge für Maßnahmen nach Nummer 2.1 können nach Konkretisierung der vorausgewählten Projektskizzen bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Eine Beratungsförderung nach Nummer 2.2 kann hierzu in Anspruch genommen werden.

7.6 Zuwendungsanträge können nur gestellt werden, wenn die Interessenbekundung zur Programmaufnahme bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Stichtag vorgelegt wurde.

7.6.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 ist der Antragsstichtag der 30. 9. 2019; der nächste Stichtag ist der 15. 3. 2020. Weitere Stichtage werden auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde bekannt gegeben.

7.6.2 Maßnahmen nach Nummer 2.2 zur Entwicklung oder Konkretisierung von Projektskizzen können laufend bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Die Beraterinnen und Berater müssen in den Expertenpool des Programms aufgenommen werden. Die Liste der im Expertenpool aufgenommenen Beraterinnen und Berater ist bei der Bewilligungsbehörde abrufbar.

7.7 Zum Nachweis der Abstimmung mit dem jeweiligen kommunalen Umfeld ist spätestens bei der Einreichung des Zuwendungsantrags eine Stellungnahme des jeweiligen Landkreises vorzulegen.

7.8 Die Bewilligungsbehörde bewertet die vorgestellten Maßnahmen nach Nummer 2.1 nach den in der Anlage veröffentlichten Qualitätskriterien. Sie erstellt entsprechend der Qualitätskriterien für die für ihren Amtsbezirk bis zum Stichtag vorgelegten Zuwendungsanträge ein Ranking und trifft nach Abstimmung mit dem jeweiligen bei den ÄrL eingerichteten Kommunalen Steuerungsausschuss die Förderentscheidung.

7.9 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 21. 8. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Städte, Gemeinden, Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1233

Anlage

Qualitätskriterien für die Förderung von Projekten zur Stärkung von Zukunftsräumen

- Beitrag zu den Programmzielen und Benennung messbarer Kriterien zur Zielerreichung,
- Entfernung zu einer Großstadt (Ziel: Stärkung der Ankerfunktion von Grund- und Mittelzentren in den ländlichen Räumen, das heißt, es gibt bei einer größeren Entfernung zur Großstadt mehr Scoringpunkte),
- Innovationsgehalt und/oder modellhafter Charakter des Projekts,
- Nutzung von Chancen der Digitalisierung,
- Aktivierung kreativer Potenziale,
- nachhaltige Konzeption,
- Ausstrahlungswirkung über den lokalen oder regionalen Rahmen hinaus,
- Einbindung gesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure,
- regionale Kooperation in Verbünden, die mehrere Orte mit Zentrumsfunktion umfassen, mindestens das jeweilige Umland.